

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin - University of Applied Sciences -

22. Jahrgang Nr. 8

Seite 1

9. März 2001

INHALT

Prüfungsordnung für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (PrO VIII MT)

Seite 2 - 14

Übergangsregelung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (ÜprO VIII MT)

Seite 15 - 16

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(PrO VIII MT)**

vom 11. 10. 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. 11. 1999 (GVBl. S. 630), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik: *

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Leistungsbeurteilung in Übungen
- § 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit
- § 6 Vor- und Abschlussprüfung
- § 7 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung
- § 9 Zeugnisse und Diplom-Urkunden
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Für Studierende, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig Übergangsregelungen.

* Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am: 13. 02. 2001

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 10. 02. 2000 (A.M.10/00) und der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28. 11. 1996 (A.M. 4/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen.

§ 4 Leistungsbeurteilung in Übungen

Die im Folgenden aufgeführten Übungen bilden mit den angegebenen Vorlesungen eine didaktische Einheit und werden undifferenziert beurteilt:

Studienfach	Vorlesung	Übung
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik	Übungen zu Grundlagen der Informatik
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde I	Übungen zu Werkstoffkunde I
Grundlagen der Theatertechnik	Grundlagen der Theatertechnik	Übungen zu Grundlagen der Theatertechnik
Beleuchtungstechnik	Beleuchtungstechnik	Übungen zur Beleuchtungstechnik
Theatertechnik	Theatertechnik	Übungen zur Theatertechnik
Ergänzungen zu Versammlungsstättenmanagement	Ergänzungen zu Versammlungsstättenmanagement	Übungen zu Ergänzungen zu Versammlungsstättenmanagement
Elektromotorische Antriebe	Elektromotorische Antriebe	Übungen zu Elektromotorische Antriebe

Die Übungsleistungen werden auf den Zeugnissen nicht gesondert ausgewiesen. Die differenzierte Lehrveranstaltungsnote aus der Vorlesung erhält erst dann Gültigkeit, wenn die zugehörige Übung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Vorlesungen mit integrierten Übungen gelten als eine Lehrveranstaltung, für die nur ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für Lehrveranstaltungen, die aus getrenntem Vorlesungs- und Übungsteil bestehen, ergibt sich die Lehrveranstaltungsnote aus entsprechenden Teilleistungsnachweisen.

§ 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für die im folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen werden keine Prüfungsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 5 RPO II am Beginn der Vorlesungszeit angeboten (es handelt sich um konstruktive oder experimentelle Übungen, bei denen im gesamten Verlauf des Semesters Teilumfänge erarbeitet und mit begleitenden Ausarbeitungen oder Rücksprachen als Teilleistungsnachweisen bewertet werden, so dass keine Wiederholung in Form eines Einzelleistungsnachweises sinnvoll ist):

im Grundstudium:

- Übungen zu Grundlagen der Informatik
- Konstruktionsübungen
- Übungen zur Werkstoffkunde
- Übungen zu Grundlagen der Theatertechnik

im Hauptstudium:

Elektrolabor

- Übungen zum Methodischen Konstruieren
- Übungen zu Beleuchtungstechnik
- Übungen zu Bautechnik I, II
- Übungen zu Elektromotorische Antriebe
- Übungen zu Theatertechnik
- Szenographie I,II
- Übungen zu Ergänzungen zum Versammlungstättenmanagement
- Ergänzungen zu Szenographie
- Ergänzungen zu Tontechnik

§ 6 Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Diplomarbeit) und der mündlichen Diplomprüfung.

§ 7 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß RPO II.
- (2) Eine Zulassung auf zusätzlichen Antrag gemäß § 17 Abs. 2 RPO II erfolgt, wenn die Lehrveranstaltungsnoten von höchstens drei Studienfächern mit zusammen höchstens 6 SWS fehlen, und der erfolgreiche Abschluss dieser Studienfächer im darauffolgenden Semester möglich und zu erwarten ist. Die noch fehlenden Leistungsnachweise dürfen nicht dem Thema der Diplomarbeit unmittelbar fachlich zugeordnet sein.

§ 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung

Das Diplom-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß § 22 RPO II aus, zu dessen Festlegung ein gewichtetes Mittel X gemäß der Formel:

$$X = 0,6 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$$

gebildet wird.

Für die Größe X_1 gilt das arithmetische Mittel der Noten der differenziert benoteten Fächer des Hauptstudiums nach folgender Berechnungsformel für den Schwerpunkt Veranstaltungsstättenmanagement:

$$X_1 = (H01 + \dots + H17 + WP01 + \dots + WP04) / \text{Anzahl der differenziert benoteten Fächer}$$

beziehungsweise für den Schwerpunkt Bühnentechnik:

$$X_1 = (H01 + \dots + H18 + WP05 + \dots + WP09) / \text{Anzahl der differenziert benoteten Fächer}$$

dabei sind:

H01 bis H17 die Fachnoten der Pflichtfächer des Hauptstudiums,
WPxx die Fachnoten der Wahlpflichtfächer

X_2 = Note der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit

X_3 = Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung

§ 10 Zeugnisse und Diplom - Urkunden

Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses, des Diplom-Zeugnisses und der Diplom - Urkunden sind als Anlagen 1 bis 4 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Akademischer Grad

mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad

„Diplomingenieur (FH)“ bzw. Diplomingenieurin (FH), abgekürzt: „Dipl.-Ing. (FH)“

verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur PrO VIII MT

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik bestanden.

Die Leistungsbeurteilungen zu den im Grundstudium endenden Studienfächern sind auf der Seite 2 angegeben.

Anlage 1 zur PrO VIII MT

Seite 2

Seite 2 des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für

Herrn / Frau _____

Die Leistungen in den im Grundstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Mathematik _____

Grundlagen der Informatik _____

Technische Mechanik _____

Maschinenelemente _____

Konstruktionsübungen _____

Werkstoffkunde _____

Fertigungsverfahren _____

Elektrotechnik _____

Grundlagen der Theatertechnik _____

Versammlungsstätten und Studios _____

Räumliches Zeichnen _____

Theatergeschichte _____

Dramengeschichte _____

Dramaturgie _____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer

... _____

... _____

... _____

... _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Berlin, den _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 zur PrO VIII MT

Seite 1

**Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences**

Diplom-Zeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik

mit dem Studienschwerpunkt **Veranstaltungsstättenmanagement**

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden

Anlage 2 zur PrO VIII MT

Seite 2

Seite 2 des Diplomzeugnisses für Herrn / Frau

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Fächern werden wie folgt beurteilt:

- Elektrolabor _____
- Methodisches Konstruieren _____
- Maschinenkunde _____
- Beleuchtungstechnik _____
- Szenographie _____
- Bautechnik _____
- Baurecht _____
- Betriebswirtschaftslehre _____
- Theatertechnik _____
- Versammlungsstättenmanagement _____
- Arbeitsvorbereitung _____
- Umbautechnik _____
- Elektromotorische Antriebe _____
- Fördertechnik _____
- Tontechnik _____
- Hydraulik und Pneumatik _____

Schwerpunktfächer

- Informationsverarbeitung _____
- Ergänzungen zu Versammlungsstättenmanagement _____
- Gebäudemanagement _____
- Arbeits- und Vertragsrecht _____

Praktisches Studiensemester: _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

Berlin, den _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
 Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 zur PrO VIII MT

Seite 3

**Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences**

Diplom-Zeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik

mit dem Studienschwerpunkt **Bühnentechnik**

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden

Anlage 2 zur PrO VIII MT

Seite 4

Seite 2 des Diplomzeugnisses für Herrn / Frau

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Fächern werden wie folgt beurteilt:

- Elektrolabor _____
- Methodisches Konstruieren _____
- Maschinenkunde _____
- Beleuchtungstechnik _____
- Szenographie _____
- Bautechnik _____
- Baurecht _____
- Betriebswirtschaftslehre _____
- Theatertechnik _____
- Versammlungsstättenmanagement _____
- Arbeitsvorbereitung _____
- Umbautechnik _____
- Elektromotorische Antriebe _____
- Fördertechnik _____
- Tontechnik _____
- Hydraulik und Pneumatik _____

Schwerpunktfächer

- CAD im Veranstaltungsbereich _____
- Ergänzungen zu Szenographie _____
- Ergänzungen zu Tontechnik _____
- Sondergebiete der Hydraulik und Pneumatik _____
- Ergänzungen zu Beleuchtungstechnik _____

Praktisches Studiensemester: _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

Berlin, den _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Mögliche Leistungsbeurteilungen:
Mögliche Gesamtprädikate:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 zur PrO VIII MT

Die
Technische Fachhochschule Berlin
(University of Applied Sciences)

verleiht mit dieser Urkunde

den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEUR (FH)

nachdem die Diplomprüfung

im Studiengang **Theater- und Veranstaltungstechnik**

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik abgelegt wurde

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

Anlage 4 zur PrO VIII MT

Die
Technische Fachhochschule Berlin
(University of Applied Sciences)

verleiht mit dieser Urkunde

den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEURIN (FH)

nachdem die Diplomprüfung

im Studiengang **Theater- und Veranstaltungstechnik**

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik abgelegt wurde

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

**Übergangsregelung zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜPrO VIII MT)**

vom 01. Oktober 2000

In Ausfüllung von §1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung vom 01. Oktober 2000 erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs des Fachbereiches VIII die nachstehenden Übergangsregelungen zur Prüfungsordnung:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Übergangsregelungen gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik an der Technischen Fachhochschule Berlin vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2000 begonnen haben, die sich also im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden.

§ 2 Übergangsregelungen

- (1) Die Bestimmungen sind so angelegt, daß nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung Prüfungen nach der neuen Prüfungsordnung ohne Übergangszeit durchgeführt werden.
- (2) Es entfällt das Gesamtprädikat auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis.
- (3) Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie Fachnoten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen nach der bisherigen Prüfungsordnung durchgeführt wurden, werden unverändert, bzw. als Beurteilung für das Äquivalenzfach gemäß Anlage 1 der ÜStO übernommen. Dabei werden die Fachnoten "4,3" in "4,0" geändert.

Wenn nach früherer Prüfungsordnung mindestens eine undifferenziert beurteilte praxisbegleitende Lehrveranstaltung erbracht wurde, werden alle weiteren praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Diplomzeugnis ebenfalls nur ausgewiesen.

Prüfungsleistungen in Fächern, die nach der alten Prüfungsordnung im Grundstudium abgelegt wurden, nach der neuen Prüfungsordnung aber zum Hauptstudium zählen, werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen und nicht in die Bildung des Mittelwertes X1 einbezogen.

- (4) Alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Versuche, einen Leistungsnachweis zu erbringen, gelten als nicht unternommen. Die Prüfungen sind in dem jeweils äquivalenten Fach des neuen Studienplans durchzuführen.

§ 3 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPOII) vom 10. 02. 2000 (A.M11/00) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Regelungen.

§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am: 13. 02. 2001